

Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern gem. Art. 123b Gemeindegesetz

Jahr 2024

Behörde a)	Name	Funktion a)	Pensum in Prozent b)	Bruttoentschädigung für Behördentätigkeit c)	Spesenvergütung für Behördentätigkeit d)	zus. Entschädigung e)	total jährliche Entschädigung
							0
							0
							0
							0
GPK	Seitz Thomas	Präsident		150			150
GPK	Frei Hansjakob	Mitglied		150			150
GPK	Vorbürger-Dierauer Eva	Mitglied		150			150
Rat	Lüchinger-Kaufmann Bettina	Präsident		9'677	91		9'768
Rat	Indermaur Peter	Mitglied		1'962			1'962
Rat	Manzoni Urs	Mitglied		4'932			4'932
Rat	Thurnheer Jürg	Mitglied		4'277			4'277
Rat	Dierauer Benjamin	Mitglied		2'752			2'752
							0
							0
							0
							0
Rat				23'600	91	0	23'691
GPK				450	0	0	450

a) Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder.

b) Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.

c) Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.

d) Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.

e) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.

Sollte kein Lohnausweis ausgestellt werden, müssen die Angaben anhand der Zahlen der Buchhaltung eruiert und ausgewiesen werden.